

Veröffentlichung

Preisblatt Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, § 19 StromNEV-Umlage, AbLaV-Umlage

Gültig ab 01.01.2023

(1) Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Kundengruppe	Konzessionsabgabe in Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden <u>über</u> 500.000 Einwohner	2,39

(2) KWKG-Umlage

Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,357

(3) Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,591

(4) § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in Ct/kWh
A' ($\leq 1.000.000$ kWh/a) *	0,417
B' ($> 1.000.000$ kWh/a) **	0,050
C' ($> 1.000.000$ kWh/a) ***	0,025
Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

(5) AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)

Entsprechend § 20 Abs. 2 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpffjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.